

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 143 -

Nr. 22

Dingolfing, 18. September

2013

Wasserrecht;
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 4888, Gem.
Wallersdorf, durch die Gebr. Westenthanner GmbH & Co KG

Wasserrecht;
Wasserschutzgebiet des Marktes Frontenhausen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 nach Genehmigung durch die
Rechtsaufsichtsbehörde

42-641/4/2/4-A 338

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl.Nr. 4888, Gem. Wallersdorf, durch die Gebr. Westenthanner GmbH & Co KG

Die Gebr. Westenthanner GmbH & Co KG beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl. Nr. 4888, Gem. Wallersdorf.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Erläuterungsbericht vom 05.09.2013 einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie, Übersichtslageplan M = 1 : 5.000, Abbauplanung M = 1 : 1.000, Schnitte M = 1 : 500, Rekultivierungsplanung M = 1 : 1.000, Schnitte M = 1 : 100), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom Montag, den 30.09.2013, bis einschließlich Dienstag, den 29.10.2013, beim Markt Wallersdorf, während der Dienststunden ausliegen,
- 2) für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.11.2013) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 12.09.2013
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/2/3

Wasserrecht;
Wasserschutzgebiet des Marktes Frontenhausen

Anlage: 1 Lageplan M = 1 : 5000

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Frontenhausen erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau gem. § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013, folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beigefügten Lageplan M = 1 : 5000 als Schutzzone W II dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung untersagt:
 - 1.1 das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost
 - 1.2 das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen
 - 1.3 das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen
 - 1.4 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung.
2. Die sofortige Vollziehung der Bestimmungen in Ziffern 1.1 bis 1.4 wird angeordnet.
- 3.1 Soweit diese Allgemeinverfügung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 Bayer. Wassergesetz (BayWG) (BayRS 753-1-UG) eine Entschädigung zu leisten.
- 3.2 Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG, Art 32 BayWG i. V. m. § 99 WHG, Art 57 BayWG zu leisten.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Gründe:

Im Sommer 2011 kam es in einer oberbayer. Trinkwassergewinnungsanlage durch das Ausbringen von Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone zu einer mikrobiologischen Verunreinigung des Grundwassers, die auf coliforme Keime und E-coli-Bakterien zurückzuführen war. Ein Verbot für die Ausbringung von Gülle und Wirtschaftsdünger in der engeren Schutzzone war in der Schutzgebietsverordnung nicht enthalten.

Die Überprüfung des Wasserschutzgebietes des Marktes Frontenhausen hat ergeben, dass in der Schutzgebietsverordnung vom 10.12.1976 in der engeren Schutzzone W II kein Verbot für das Aufbringen von Gülle, Wirtschaftsdünger und anderen, das Grundwasser hygienisch belastende Maßnahmen, enthalten ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut kam im Rahmen seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass beim Schutzgebiet des Marktes Frontenhausen kurzfristiger Handlungsbedarf gegeben ist, da landwirtschaftliche Flächen in der engeren Schutzzone liegen. Zum anderen wurde im Jahr 2010 eine Rohwasserbelastung mit coliformen Keimen festgestellt.

II.

1. Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

2. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 1 Ziffer 1 WHG.
Danach können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck es erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.
In der Schutzgebietsverordnung vom 10.12.1976 ist für die engere Schutzzone W II kein Verbot für das Ausbringen von Gülle und Wirtschaftsdünger enthalten. Nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ müssen Anordnungen in der Zone II sicherstellen, dass keine mikrobiologischen Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere keine Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Die in Ziffer 1.1 bis 1.4 aufgeführten Handlungen bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime ins Grundwasser eingetragen werden können. Die Ausbringung von keimbelastetem Material innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone stellt nicht nur eine abstrakte, sondern eine ganz konkrete Gefahr dar.

Die Anordnungen sind geeignet, das Wasser vor Verunreinigungen mit coliformen Keimen zu verhindern. Insbesondere kann auf Grund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, die ein kurzfristiges Handeln fordert, nicht die Durchführung eines Schutzgebietsänderungsverfahrens abgewartet werden.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung in Ziffer 1 wurde gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Gerade die überragende Bedeutung des Grundwassers, insbesondere in einem Trinkwasserschutzgebiet, für das menschliche Leben und den Naturhaushalt, erfordert ein sofortiges Handeln, das nicht auf unabsehbare Zeit durch die Einlegung von Rechtsmitteln hinausgezögert werden darf.
Das öffentliche Interesse an der Reinhaltung des Grundwassers in einem Trinkwasserschutzgebiet und das hohe Gesundheitsrisiko überwiegen die Interessen der

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten an einer uneingeschränkten Nutzung der betroffenen Grundstücke.

4. In Ziffer 3.1 und 3.2 wurde Gesetzesrecht deklaratorisch aufgenommen.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art 3 Abs. 1 Ziffer 2 KG.
6. Die Allgemeinverfügung tritt gem. Art 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postanschrift:

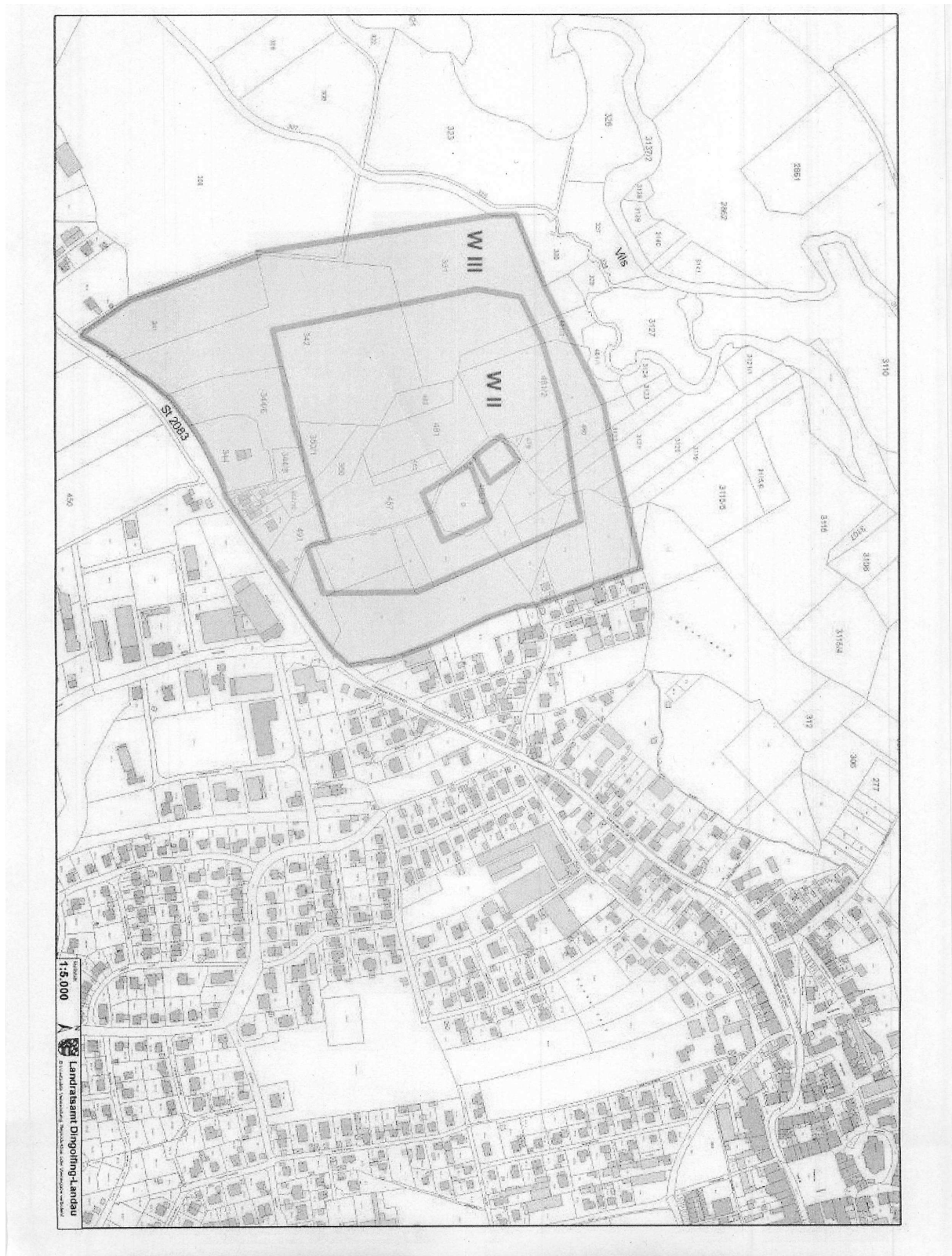
Haidplatz 1 Postfach 11 01 65
93047 Regensburg 93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dingolfing, den 12.09.2013
Landratsamt Dingolfing-Landau



13/941/3 Wi

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2013 folgende vom Kreistag am 18.03.2013 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

**des Landkreises Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2013**

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2013 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 104.687.100 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 33.343.400 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.143.000 Euro
in den Aufwendungen auf 2.173.600 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 150.800 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	2.278.900 Euro
in den Aufwendungen auf	2.311.500 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	160.300 Euro

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von **6.135.000 Euro** aufgenommen.
2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Altenheime Mengkofen und Reisbach werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 8.406.000 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Alten- und Pflegeheime Mengkofen und Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes „St. Antonius“ Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes „St. Josef“ Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 86.915.686 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll erhöht sich gegenüber 2012 um 32.272.116 Euro, das sind 59,06 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2013 177.378.951 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **49** % festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 11.07.2013, Az. 12-1512.279-15, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung vom 19.09.2013 bis zum 26.09.2013 im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der Geschäftsstunden öffentlich auf.

Dingolfing, den 17.09.2013
Landkreis Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat